

STADT BACKNANG

Schulordnung der Jugendmusik- und Kunstschule Backnang

§1

Aufgabe

Die Jugendmusik- und Kunstschule Backnang (nachfolgend: „Jugendmusikschule“ genannt) ist eine städtische Bildungseinrichtung. Ihre Aufgabe ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen und ihnen die für eine musikalische Ausbildung erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Möglichst rechtzeitig und auf breiter Basis fördert die Jugendmusikschule die Begabungsweckung, -findung und -entfaltung. Entsprechend den individuellen Gegebenheiten bereitet die Schule auf das Laien- und Liebhabermusizieren vor bzw. führt eine vorberufliche Fachausbildung durch.

§2

Unterrichtsinhalte und ihre Gliederung

(1)

Die Ausbildung an der Jugendmusikschule richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Gleichzeitig orientiert sich die Schule inhaltlich und methodisch an dem jeweiligen allgemein- und musikpädagogischen Diskussionsstand.

(2)

Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:

1. Grundstufe

Musikgarten für Kinder ab 9 Monaten bis 4 Jahre mit einem Elternteil.

Musikalische Früherziehung in Gruppen (4- bis 6jährige), 45 Minuten pro Woche, Dauer 2 Jahre
Musikalische Grundausbildung in Gruppen (6- bis 9jährige), 45 Minuten pro Woche, Dauer 1 Jahr.

2. Vokaler und instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht

Ensembleunterricht
Gruppenunterricht in Ergänzungsfächern

3. Jugendkunstschule

§3

Schuljahr

Das Schuljahr der Jugendmusikschule dauert jeweils vom 1. Oktober bis 30. September. (Wintersemester vom 1.10. – 31.3. und Sommersemester vom 1.4. – 30.9.). Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Backnang gilt auch für die Jugendmusikschule.

§4

An-, Ab- und Ummeldung

(1)

An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Jugendmusikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2)

Während des laufenden Schuljahres sind Neuaufnahmen nur zu Beginn eines Monats möglich.

(3)

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich (zum 31.3. und 30.9. eines Jahres). Sie müssen der Jugendmusikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. Darüber hinaus können Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres nur in besonders begründeten Ausnahmen (Wegzug außerhalb der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft oder längere Erkrankung) für den darauf folgenden Monat berücksichtigt werden. Voraussetzung ist hierfür, dass der Jugendmusikschule dadurch kein finanzieller Nachteil entsteht (etwa durch Nachrücken anderer Schüler).

(4)

Ein durch den Schüler gewünschter Lehrerwechsel bzw. ein Wechsel des Instrumentalfaches ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. In begründeten Fällen kann auch innerhalb des laufenden Schuljahres im Einvernehmen mit der Schulleitung ein Wechsel vorgenommen werden.

§5

Unterricht

(1)

Vom Schüler/die Schülerin wird eine regelmäßige Teilnahme am Vokal- und Instrumentalunterricht erwartet, außerdem soll der Schüler/die Schülerin am Ensembleunterricht teilnehmen. Die Unterrichtsstunde dauert grundsätzlich 45 Minuten. Für den Einzelunterricht werden alternativ 30 und 45 Minuten angeboten. Bei der Jugendkunstschule dauern die Unterrichtseinheiten 90 bzw. 60 Minuten

(2)

Die Einteilung zum Einzel- bzw. Gruppenunterricht erfolgt im Einvernehmen zwischen Jugendmusikschule und Erziehungsberechtigtem.

(3)

Läuft das Verhalten des Schülers der Schulordnung zuwider, so kann der Schüler von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Dabei ist nach Absatz 6 zu verfahren.

(4)

Vom Schüler wird eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht erwartet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen; der Schulleiter entscheidet hierüber nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten.

(5) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat nicht die Wirkung einer Kündigung und befreit deshalb nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

(6)

Empfiehlt sich ein Ausschluss vom Unterricht aus pädagogischen Gründen, so entscheidet der Schulleiter hierüber nach Rücksprache mit dem Fachlehrer und mit dem Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der individuellen und sozialen Gesamtlage des Schülers.

(7)

Es werden nur die Unterrichtsstunden nachgeholt, deren Ausfall die Jugendmusikschule zu vertreten hat. Dabei können in begründeten Fällen (wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen) bis zu 10 % der Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgelts

besteht. Bei ärztlich attestierter Krankheit des Schülers von mehr als 2 Wochen kann auf Antrag eine angemessene Gebührenermäßigung gewährt werden, wenn der Jugendmusikschule dadurch kein finanzieller Nachteil entsteht, etwa durch Nachrücken anderer Schüler.

§6 Leistungen

(1)
Die Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

(2)
Mindestens einmal jährlich werden die Eltern im Rahmen von Schülervorspielen von der Schule über den Leistungsstand informiert.

(3)
Sind Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderem Grund nicht zu erzielen, kann der Schulleiter den Schüler entsprechend §5 (6) von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausschließen.

§7 Lernmittel

(1)
Vor Unterrichtsbeginn soll der Schüler über die notwendigen Lernmittel (Instrument, Noten usw.) verfügen.

(2)
Im Rahmen der an der Jugendmusikschule vorhandenen Bestände können Instrumente entsprechend der geltenden Entgeltordnung angemietet werden.

(3)
Mietinstrumente sind auf Kosten des Schülers bzw. seines gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Mieter bei der Lehrkraft zu informieren. Mit der Reparatur dürfen nur von der Jugendmusikschule benannte Firmen beauftragt werden.

(4)
Mietinstrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.

(5)
Wird ein angemietetes Instrument nicht pfleglich behandelt, so kann es zurück gefordert werden. Die Jugendmusikschule haftet nicht für die dem Schüler hieraus evtl. entstehenden Nachteile.

§8 Probezeit

Die Probezeit beträgt 1 Monat ab der ersten Unterrichtsstunde. Innerhalb dieser Zeit sind die Vertragspartner frei, den Unterrichtsvertrag zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung zu beenden, wenn sie eine Fortsetzung des Unterrichts für nicht sinnvoll halten. Voraussetzung ist hierfür, dass der Jugendmusikschule dadurch kein finanzieller Nachteil entsteht, etwa durch Nachrücken anderer Schüler. Unterrichtsausfall (z.B. wegen Ferien oder Krankheit) verlängert die Probezeit nicht.

§9 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten werden die Gesundheitsbestimmungen für die allgemein bildenden Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) angewandt.

§10 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schüler übt der Lehrer nur während des Unterrichtes aus.

§11 Versicherung, Haftung

Die Schüler werden durch den Schulträger gegen Unfall versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Verwaltung der Schule eingesehen werden können. Eine Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Jugendmusikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters der Jugendmusikschule zurückzuführen.

§12 Schulgeld und sonstige Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht, für die Benutzung der Einrichtungen der Jugendmusikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte privatrechtlicher Art nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.

§13 In Kraft treten

Diese Schulordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Satzung des Elternbeirates der Backnanger Jugendmusikschule mit Jungendkunstschulabteilung ist mit in Kraft treten am 20.6.1997 Bestandteil dieser Schulordnung.